

ALLGEMEINE REISE- UND GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) der Marke SUNITT

Gilt ausschließlich für Buchungen mit Reiseveranstalter: ITT, Reiseart: PUR

Wir bitten Sie, die AGB sorgsam durchzulesen, da der folgende Auszug die wichtigsten Hinweise und Bedingungen des Vertragsverhältnisses zwischen dem Reisegast und dem Reiseunternehmen ITT regelt. Diese Bedingungen werden im Rahmen einer ordnungsgemäßen Reisevermittlung dem Reisegast zur Kenntnis gebracht und von ihm durch die Vornahme der Buchung anerkannt.

1. Vertrag

1.1. Mit der Reiseanmeldung, die schriftlich, mündlich oder elektronisch erfolgen kann, bietet der Reisegast dem Reiseunternehmen ITT den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an. Mit der Bestätigung der Anmeldung unter Nennung der Buchungsnummer, die gegenüber dem Reisebüro oder gegenüber dem Reisegast selbst erfolgen kann, nimmt ITT das Angebot an. Diese Annahmeerklärung bedarf keiner bestimmten Form und wird in der Regel schriftlich erfolgen, mit Ausnahme von Fällen, in denen die Bestätigung durch ITT bereits ausdrücklich mündlich erklärt worden ist.

1.2. Derjenige, der im Auftrag oder zugunsten eines anderen oder für mehrere Reiseteilnehmer einen Vertrag abschließt, haftet für alle Verpflichtungen, die aus dem Vertrag hervorgehen, soweit er eine entsprechende Verpflichtung durch ausdrückliche, gesonderte Erklärung übernommen hat.

1.3. Der Reisegast ist verpflichtet, die Reisebestätigung unverzüglich auf Vollständigkeit und Korrektheit zu überprüfen und der ITT eventuelle Unrichtigkeiten zu melden. Es wird die Schriftform empfohlen. Weicht die Reisebestätigung von der Reiseanmeldung ab und wird dies nicht gemeldet, liegt ein neues Angebot der ITT vor, das der Reisegast durch Zahlung des Reisepreises oder Reiseantritt annehmen kann.

2. Zahlung

2.1. Die Zahlung des Reisepreises hat unmittelbar an die ITT unter Bezugnahme auf die entsprechende Buchungsnummer zu erfolgen. Eine Zahlung an das Reisebüro bindet ITT nur, wenn ITT dem Reisebüro Inkassovollmacht erteilt und einen schriftlichen Agenturvertrag geschlossen hat. Im Übrigen tritt schuldbefreiende Wirkung nicht ein. 2.2. Mit Erhalt der Reisebestätigung und des Sicherheitsscheins ist eine Anzahlung iHv 35% des Reisepreises fällig, mindestens jedoch 50,- Euro pro Reisegast. Die Anzahlung wird auf den Reisepreis angerechnet. Die Restzahlung ist 28 Tage vor Abreise fällig, soweit die Reisebestätigung keine andere Fälligkeit bestimmt. Die vollständige Zahlung des Reisepreises ist Voraussetzung für die Aushändigung der Reiseunterlagen. ITT ist nicht verpflichtet, die Reiseunterlagen auszuhändigen, bevor die Restzahlung erfolgt ist. Ohne vollständige Zahlung des Reisepreises steht ITT ein Leistungsverweigerungsrecht gegenüber dem Reisegast zu.

2.3. Hat der Reisegast die Anzahlung nicht bei Fälligkeit oder den Reisepreis nicht vor Reiseantritt vollständig an die ITT gezahlt, obwohl schon ein Sicherheitsschein übergeben worden ist, wird der Vertrag nach erfolgloser Nachfristsetzung gemäß unten beschriebenen Bedingungen bei Rücktritt des Reisenden (Ziffer.4) aufgelöst. Mit Vertragsschluss und der Aushändigung eines Sicherheitsscheins ist innerhalb einer Woche eine Anzahlung iHv 20% des Reisepreises fällig. Die Anzahlung beträgt mindestens 25,- EUR pp und maximal 260,- EUR pp und wird auf den Reisepreis angerechnet. Die Fälligkeit der Restzahlung ist der Reisebestätigung zu entnehmen. Die vollständige Zahlung des Reisepreises ist Voraussetzung für die Aushändigung der Reiseunterlagen. ITT ist nicht verpflichtet, die Reiseunterlagen auszuhändigen, bevor die Restzahlung erfolgt ist. Ohne vollständige Zahlung steht ITT ein Leistungsverweigerungsrecht gegenüber dem Reiseteilnehmer zu.

2.4. Bei „kurzfristigen“ Buchungen, mithin 28 Tage vor Reiseantritt, hat die vollständige Zahlung des Reisepreises unverzüglich, spätestens 1 Tag nach Buchung zu erfolgen. Es wird die Zahlung mittels Kreditkarte oder Sofort-/Blitzüberweisung und der Nachweis der Zahlung (z.B. von der Bank abgestempelter Überweisungsbeleg oder Kontoauszug) an ITT empfohlen. 2.5. Bei „last-minute“

Buchungen, mithin drei Tage vor Reiseantritt, kann eine Hinterlegung der Unterlagen gegen Zahlung iHv 20,- EUR und ein Inkasso gegen Zahlung iHv 40,- EUR pro Buchung erfolgen. Etwaige, durch eine anderweitige Vereinbarung anfallende Kosten, sind vom Reisegast zu tragen. Der Reisegast ist vor Reisebeginn zur Zahlung des gesamten Reisepreises zuzüglich dieser Kosten für Hinterlegung/Inkasso verpflichtet.

3. Leistungen

3.1. Soweit bei Pauschalreisen die Reisedauer im Katalog in Tagen aufgeführt ist, sind die Anund Abreisetage (ungeachtet Abfahrts- und Ankunftszeit) als ganze Tage berechnet worden. Diese Tage dienen primär der Erbringung der Transferleistung und nicht der Erholung vor Ort.

3.2. Den Umfang der vertraglichen Leistungen bestimmen die Angaben in unserem Katalog und auf unserer Reisebestätigung. ITT behält sich jedoch ausdrücklich vor, aus sachlich berechtigten und

nicht vorhersehbaren Gründen vor Vertragsschluss eine Änderung der Katalogangaben zu erklären, über die der Reisegast vor Buchung unverzüglich informiert wird. Andere Nebenabreden bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch ITT, andernfalls gelten sie als unverbindliche Kundenwünsche.

3.3. Die Reiseleistungen von ITT umfassen bei Pauschalreisen insbesondere die sorgfältige Vorbereitung und Bearbeitung der Reisedaten, Hin-/Rückflug und Bustransfers zwischen Flughafen und Vertragshotel. Der Reisevertrag beginnt und endet am Vertragsflughafen, so dass der Reisegast die Kosten für die Strecken zwischen Wohnort und Flughafen trägt. Surfbretter, Fahrräder und sonstige sperrige Gegenstände gehören nicht zum normalen Reisegepäck. Diese besondere Beförderung ist vom Reisegast bei der jeweiligen Fluggesellschaft anzumelden. Es gelten die Besonderen Beförderungsbedingungen der jeweiligen Airline in der jeweils gültigen Fassung. Die Kosten für diese besondere Beförderung trägt der Reisegast. Dies gilt auch für die Beförderung vom/zum Hotel/Flughafen.

3.4. Sollten aufgrund der Hotelküchenöffnungszeiten bei sehr frühen oder späten Ankünften bzw. Abreisen Mahlzeiten entfallen, haftet ITT hierfür nicht. Das gleiche gilt für die Zimmerbelegung ab/bis mittags am An-/Abreisetag.

3.5. Leistungen, die der Reisegast über die Ortsagentur bei Drittunternehmen bucht (z.B. Ausflüge, Sportveranstaltungen, Touren, Fahrten usw.) sind Fremdleistungen und stellen keinen Bestandteil des Vertrages mit der ITT dar, es sei denn, dass sie schon in der Reisebestätigung enthalten sind.

3.6. Reisebüros und andere Buchungsstellen sind nicht befugt, von den Reisebedingungen, den Katalogangaben oder den Sonderausschreibungen abweichende Vereinbarungen mit dem Reisegast zu treffen.

3.7. Für Kinderfestpreise und -ermäßigungen gilt immer das Alter des Kindes am Rückreisetag. 3.8. Liegt der Buchung ein Sonderangebot von ITT zugrunde, so werden allein die in diesem Angebot genannten Leistungen Vertragsinhalt.

3.9. Nimmt der Reisegast einzelne Leistungen nicht in Anspruch, ohne dass ITT dies zu vertreten hat, so besteht kein Anspruch des Reisegastes auf anteilige Rückerstattung.

4. Rücktritt

4.1. Der Reisegast kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Tritt der Reisegast vom Vertrag zurück (Storno), verliert der Reiseveranstalter den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis. Der Reiseveranstalter kann jedoch eine angemessene Entschädigung als Pauschale verlangen. Eine angemessene Pauschale bemisst sich insbesondere nach dem Zeitraum zwischen der Rücktrittserklärung und dem Reisebeginn. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei der ITT. Die Erklärung kann vom Reisegast selber oder vom vermittelnden Reisebüro abgegeben werden. Es wird empfohlen, die Rücktrittserklärung schriftlich oder fernschriftlich gegenüber ITT zu erklären. Tritt der Reisegast vom Reisevertrag zurück oder tritt er die Reise nicht an, so kann ITT Ersatz für die durch ITT getroffenen Reisevorkehrungen und Aufwendungen verlangen. Bei der Berechnung des Ersatzes sind gewöhnlich ersparte Aufwendungen und die mögliche anderweitige Verwendung der Reiseleistung zu berücksichtigen. Rücktrittsgebühren sind auch dann zu zahlen, wenn sich ein Reisegast nicht rechtzeitig zu den in den Reisedokumenten genannten Uhr-/Tageszeiten am Abflughafen einfindet und den Flug verpasst (no-show).

4.2. Empfohlen wird der Abschluss einer zusätzlichen Reiserücktrittskostenversicherung, die diese Stornokosten im Rahmen ihrer Versicherungsbedingungen übernimmt. Die ITT steht für Informationen zur Verfügung, ohne eine Schadensregulierung zu übernehmen.

4.3. Für jeden angemeldeten Reisetilnehmer betragen die pauschalierten Rücktrittsgebühren bei Stornierung

a) bis 31 Tage vor Reiseantritt: 35%

b) ab 30. Tag bis einschl. 22. Tag vor Reiseantritt: 45%

c) ab 21. Tag bis einschl. 15. Tag vor Reiseantritt: 55%

d) ab 14. Tag bis einschl. 8. Tag vor Reiseantritt: 65%

e) ab 7. Tag bis einschl. 1 Tag vor Reiseantritt: 80%

f) am Tage des Reiseantritts oder bei Nichterscheinen 95% des Reisepreises.

4.4. Bei der Teilstornierung von Reisegästen haftet der Anmelder für die Zahlung dieser Teilstornierungen. Die verbleibenden Reisetilnehmer haben zudem etwaige Mehrkosten aufgrund einer geringeren Belegungszahl der gebuchten Unterkunft zu tragen.

4.5. Es bleibt dem Reisegast unbenommen, den Nachweis zu führen, dass im Zusammenhang mit dem Rücktritt oder dem Nichtantritt der Reise keine oder wesentlich geringere Kosten entstanden sind, als die von ITT in der Rücktrittspauschale ausgewiesene Aufwendungen oder von der ITT zu verlangen, die Höhe der Entschädigung zu begründen. Die ITT ist zudem berechtigt, im Einzelfall gegen Nachweis einen die Rücktrittspauschale übersteigenden Rücktrittschaden geltend zu machen.

4.6. Vor Reiseantritt können das Reiseunternehmen und der Reisegast wegen unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände vom Reisevertrag zurücktreten.

5. Vertragsübertragung und Umbuchung

5.1. Der Reisegast kann sich bis 7 Tage vor Reisebeginn zur Durchführung der Reise durch einen Dritten ersetzen lassen, soweit dieser den vertraglichen Reiseerfordernissen genügt und seiner Teilnahme keine gesetzlichen Vorschriften oder behördlichen Anordnungen entgegenstehen. Das Reiseunternehmen ist berechtigt für jede Namensänderung bis zum 7. Tag vor Reisebeginn 40,- Euro als Serviceentgelt zu verlangen. Nach dem 7. Tag vor Reisebeginn gelten die Rücktrittsbedingungen gemäß Ziffer 4. Bei Vertragseintritt haftet die dritte Person neben dem Reisegast als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden angemessenen Mehrkosten, die der ITT tatsächlich entstanden sind.

5.2. Es wird darauf hingewiesen, dass die ITT dynamische Produkte und Leistungen nach dem Prinzip des „Packaging“ zusammenstellt. Hierbei handelt es sich um Produkte und Leistungen einzelner Leistungsträger, welche im Buchungsfall zu einem Pauschalreisepaket individuell kombiniert werden. Im Regelfall werden hierfür unveränderbare Sondertarife und tagesaktuelle Preise von Fluggesellschaften verwendet. Eine Umbuchung ist für Reisen mit Linienflügen ausgeschlossen.

5.3. Wird auf eine andere Reise umgebucht (z.B. Änderung von Reiseternin, -ort, -dauer, -unterkunft), ist die ITT berechtigt, bis 15 Tage vor Reisebeginn ein Serviceentgelt iHv 50,- Euro je Reisegast zusätzlich zum neuen Reisepreis zu verlangen. Umbuchungswünsche des Reisegastes, die ab dem 14. Tag vor Reisebeginn erfolgen, werden nach den Bedingungen des Rücktritts vom Reisevertrag zu den unter Ziffer 4 geführten Konditionen mit einer gleichzeitigen Neubuchung durchgeführt.

5.4. Umbuchungen und Verlängerungen der Reise nach Reisebeginn sind möglich, soweit für eine Verlängerung der Reise ein Zimmer für den Verlängerungszeitraum frei ist als auch ein freier Rückflugplatz zur Verfügung steht. Mehrkosten, die durch die Umbuchung der Reise nach Reisebeginn entstehen, hat der Reisegast zu tragen.

6. Leistungsänderung

6.1. Der Reisegast ist verpflichtet, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die ITT ihm kurzfristige Änderungen mitteilen kann, da andernfalls eine Haftung von ITT ausgeschlossen ist. ITT ist gehalten, alles Zumutbare zu unternehmen, ihm Änderungen mitzuteilen. Falls die Ursache der Änderung dem Reisegast zuzurechnen ist, ist der Reisegast für den daraus entstandenen Schaden haftbar. Kann die ITT dem Reisegast aufgrund von Umständen, die allein in seiner Person liegen, eine Änderung nicht oder nicht rechtzeitig mitteilen, so ist ITT für alle daraus resultierenden Schäden nicht haftbar, sofern alles Zumutbare unternommen wurde, um einen Zugang beim Reisegast zu bewirken.

6.2. Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsschluss notwendig werden und die nicht von ITT wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen.

6.3. Eine Änderung der angegebenen Fluggesellschaft bleibt vorbehalten. ITT ist verpflichtet, den Reisegast über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft zu informieren. Der in der Buchungsbestätigung der ITT angegebene Carrier ist der voraussichtliche. Wechselt die dem Reisenden als nur voraussichtlich ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, so wird der Reiseveranstalter den Reisegast unverzüglich informieren. Die „Blacklist“ ist abrufbar unter https://ec.europa.eu/transport/modes/air/safety/airban_de.

6.4. ITT wird den Reisegast über eine zulässige Änderung einer wesentlichen Reiseleistung unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund informieren. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, insbesondere soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Dies bestimmt sich vor allem anhand der Reisedauer, der Reisezeit und anhand des Reisepreises. Im Falle einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung kann der Reisegast vom Vertrag zurücktreten. Er kann stattdessen die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise verlangen, wenn ITT in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisegast aus seinem Angebot anzubieten. Der Reisegast hat dieses Recht unverzüglich nach der Erklärung durch ITT gegenüber ITT geltend zu machen.

7. Versicherung

ITT empfiehlt den Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung, einer Versicherung zur Deckung der Kosten einer Unterstützung einschließlich einer Rückbeförderung bei Unfall, Krankheit oder Tod, und einer Reiseunfall-/ Reisegepäckversicherung. Solche Versicherungen sind nicht im Reisepreis eingeschlossen. Der Abschluss kann von der ITT vermittelt werden. Die Prämie ist mit der Anzahlung auf den Reisepreis fällig. Ein etwaiger Versicherungsvertrag wird erst mit Zahlung der Prämie

wirksam. Wenn ein Versicherungsfall eintritt, hat der Reisegast die Versicherung unverzüglich zu benachrichtigen. ITT ist mit der Schadensregulierung nicht befasst.

8. Haftungsbeschränkung/Anrechnung

8.1. Die Haftung der ITT ist bei anderen als Körperschäden und soweit nicht schuldhaft herbeigeführt auf den dreifachen Reisepreis beschränkt. Gelten für eine Reiseleistung internationale Übereinkünfte oder auf solchen, beruhende gesetzliche Vorschriften, nach denen ein Anspruch auf Schadenersatz gegen den Leistungserbringer nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen entsteht oder geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist, so kann sich auch die ITT gegenüber dem Reisegast hierauf beruhen.

8.2. Hat der Reisegast gegen die ITT Anspruch auf Schadenersatz oder auf Erstattung eines infolge einer Minderung zu viel gezahlten Betrages, so muss sich der Reisegast den Betrag anrechnen lassen, den er aufgrund desselben Ereignisses als Entschädigung oder als Erstattung infolge einer Minderung nach Maßgabe internationaler Übereinkünfte oder von auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften erhalten hat, oder nach Maßgabe der EU-VO 261/2004, der EU-VO 1371/2007, der EU-VO 392/2009, der EU-VO 1177/2010 oder der EU-VO 181/2011

8.3. ITT haftet nicht für Leistungsstörungen im Bereich von Fremdleistungen, die lediglich vermittelt oder ohne Vermittlung von ITT direkt vor Ort gebucht und in Anspruch genommen werden (z.B. Ausflüge, Touren, Veranstaltungen). Die Beteiligung an Sport- und anderen Ferienaktivitäten muss der Reisegast selbst verantworten. Sportanlagen, Geräte usw. sollte der Reisegast vor Inanspruchnahme überprüfen. Für Unfälle, die bei Sportausübungen und anderen Ferienaktivitäten auftreten, haftet ITT nur, wenn ITT ein Verschulden trifft.

9. Pflichten des Reisegastes

9.1. Der Reisegast ist bei auftretenden Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet mitzuwirken, eventuelle Schäden zu vermeiden oder gering zu halten. Der Reisegast ist insbesondere verpflichtet, seine Beanstandungen unverzüglich dem Reiseunternehmen anzuzeigen. Unterlässt es der Reisegast schuldhaft, einen Mangel anzuzeigen, so tritt ein Anspruch auf Minderung oder Schadenersatz nicht ein.

9.2. Der Reisegast ist verpflichtet, allen erforderlichen Anweisungen des Reiseunternehmens für eine einwandfreie Durchführung der Reise nachzukommen, und haftet für Schäden, verursacht durch sein unerlaubtes Zuwiderhandeln, zu beurteilen nach den Maßstäben eines objektiven Durchschnitturlaubers.

9.3. Wenn ein Reisegast die Durchführung der Reise derart nachhaltig stört, dass eine einwandfreie Durchführung dadurch wesentlich erschwert wird oder erschwert werden kann, kann er durch das Reiseunternehmen von der weiteren Fortsetzung der Reise ausgeschlossen werden. Alle daraus erwachsenden Kosten gehen zu Lasten des Reisegastes, soweit die Folgen der Störung ihm zuzurechnen sind.

9.4. Verlust, Mängel oder Schäden am Reisegepäck im Zusammenhang mit der Flugbeförderung müssen unverzüglich am Zielflughafen der ausführenden Fluggesellschaft mittels dem international üblichen „PIR“- Protokoll angezeigt werden.

10. Gewährleistung

10.1. Falls die Reise nicht die vereinbarte Beschaffenheit hat, ist der Reisegast verpflichtet, dies unverzüglich gegenüber dem Reiseunternehmen zu rügen und in einer angemessenen Zeit Abhilfe zu verlangen.

10.2. ITT kann die Abhilfe verweigern, wenn diese unmöglich ist oder unter Berücksichtigung des Ausmaßes des Reisemangels und des Wertes der betroffenen Reiseleistung mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist. ITT kann auch in der Weise Abhilfe schaffen, dass sie eine gleichwertige Ersatzleistung erbringt. Insbesondere bleibt ITT unbenommen, dem Kunden bei Auftreten von Unterkunftsmängeln eine andere gleichwertige Ersatzunterkunft im Reisegebiet zuzuweisen. Reisegebiet bedeutet nicht allein der gewählte Urlaubsort, sondern dies erstreckt sich auch auf die vergleichbaren benachbarten Ortschaften. Die Gleichwertigkeit der Ersatzunterkunft wird dabei nach objektiven Kriterien beurteilt und bestimmt sich nach den folgenden Umständen, die sich aus dem Ersatzangebot herausstellen müssen:

- a) die Situierung der Unterkunft im Bestimmungsort;
- b) die Art und Klasse der Unterkunft;
- c) die Einrichtungen, welche die Unterkunft weiter bietet.

10.3. Unterlässt der Reisegast die unverzügliche Anzeige des Mangels gegenüber dem Reiseunternehmen schuldhaft, ist er nicht berechtigt, Minderung und Schadenersatz zu verlangen.

10.4. Bei erheblichen Beeinträchtigungen der Reise durch einen Mangel kann der Reisegast den Vertrag kündigen, wenn ITT nach einer ihr vom Reisegast gesetzten angemessenen Frist keine

Abhilfe leistet. Ohne Fristbestimmung kann der Kunde kündigen, wenn die Abhilfe nicht möglich ist oder verweigert wird. Dasselbe gilt, wenn der Kunde ein besonderes Interesse an der sofortigen Kündigung hat. Er schuldet ITT den auf die in Anspruch genommenen Leistungen entfallenen Teil des Reisepreises. 10.5. Bei einem Mangel der Reise kann der Kunde unbeschadet der Minderung oder der Kündigung auch Schadensersatz verlangen, es sei denn, der Mangel der Reise beruht auf einem Umstand, den ITT nicht zu vertreten hat.

11. Verjährung

Die Ansprüche des Reisegastes auf Abhilfe, Kündigung, Minderung und Schadenersatz verjähren in zwei Jahren. Die Verjährung beginnt an dem Tag, an dem die Pauschalreise nach dem Vertrag enden sollte. Hat der Reisegast solche Ansprüche geltend gemacht, so ist die Verjährung bis zu dem Tag gehemmt, an dem ITT oder dessen Haftpflichtversicherung die Ansprüche schriftlich oder in Textform zurückweist und die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach Ende der Hemmung ein.

12. Aufrechnungsverbot

Der Reisegast ist nicht berechtigt, gegen Ansprüche des Reiseunternehmens auf Zahlung des vereinbarten Reisepreises mit Gegenforderungen die Aufrechnung zu erklären, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

13. Gerichtsstand

Der Reisegast kann die ITT nur an ihrem Sitz verklagen. Für Klagen von ITT gegen den Reisegast ist dessen Wohnsitz maßgebend, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute oder Personen, deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort nach Abschluss des Vertrages im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist der Sitz von ITT maßgebend.

14. Schlussbestimmungen

14.1. Offensichtliche Rechen-/Druckfehler berechtigen ITT zur Anfechtung des Reisevertrages.

14.2. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zur Folge.

Ihr Reiseunternehmen:

SunITT – Eine Marke der ITT GmbH

Oststr.115 40210 Düsseldorf

www.sunitt.de

Telefon: 0049 211 38690-400

ALLGEMEINE REISE- UND GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) der ITT GmbH

Gilt ausschließlich für Buchungen mit Reiseveranstalter: ITT

Allgemeine Reise- und Geschäftsbedingungen der ITT GmbH (im weiteren ITT) Wir bitten Sie, die AGB sorgsam durchzulesen, da der folgende Auszug die wichtigsten Hinweise und Bedingungen des Vertragsverhältnisses zwischen dem Reisegast und dem Reiseunternehmen ITT regelt. Diese Bedingungen werden im Rahmen einer ordnungsgemäßen Reisevermittlung dem Reisegast zur Kenntnis gebracht und von ihm durch die Vornahme der Buchung anerkannt.

1. Reisevertrag

1.1. Mit der Reiseanmeldung, die schriftlich, mündlich, elektronisch oder über www.itt.de erfolgen kann, bietet der Reisegast dem Reiseunternehmen ITT den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an. Mit der Bestätigung der Anmeldung unter Nennung der Buchungsnummer, die gegenüber dem Reisebüro oder gegenüber dem Reisegast selbst erfolgen kann, nimmt ITT das Angebot an. Diese Annahmeerklärung bedarf keiner bestimmten Form und wird in der Regel schriftlich erfolgen, mit Ausnahme von Fällen, in denen die Bestätigung durch ITT bereits ausdrücklich mündlich erklärt worden ist.

1.2. Derjenige, der im Auftrag oder zugunsten eines anderen oder für mehrere Reisetilnehmer einen Vertrag abschließt, haftet für alle Verpflichtungen, die aus dem Vertrag hervorgehen, soweit er eine entsprechende Verpflichtung durch ausdrückliche, gesonderte Erklärung übernommen hat.

1.3. Der Reisegast ist verpflichtet, die Reisebestätigung unverzüglich auf Vollständigkeit und Korrektheit zu überprüfen und der ITT eventuelle Unrichtigkeiten zu melden. Es wird die Schriftform empfohlen. Weicht die Reisebestätigung von der Reiseanmeldung ab und wird dies nicht gemeldet,

liegt ein neues Angebot der ITT vor, das der Reisegast durch Zahlung des Reisepreises oder Reiseantritt annehmen kann.

2. Zahlung

2.1. Die Zahlung des Reisepreises hat unmittelbar an die ITT unter Bezugnahme auf die entsprechende Buchungsnummer zu erfolgen. Eine Zahlung an das Reisebüro bindet ITT nur, wenn ITT dem Reisebüro Inkassovollmacht erteilt und einen schriftlichen Agenturvertrag geschlossen hat. Im Übrigen tritt schuldbefreiende Wirkung nicht ein.

2.2. Mit Erhalt der Reisebestätigung und des Sicherungsscheins ist eine Anzahlung iHv 20% des Reisepreises fällig, mindestens jedoch 50,- Euro pro Reisegast. Die Anzahlung wird auf den Reisepreis angerechnet. Die Restzahlung ist 28 Tage vor Abreise fällig, soweit die Reisebestätigung keine andere Fälligkeit bestimmt. Die vollständige Zahlung des Reisepreises ist Voraussetzung für die Aushändigung der Reiseunterlagen. ITT ist nicht verpflichtet, die Reiseunterlagen auszuhändigen, bevor die Restzahlung erfolgt ist. Ohne vollständige Zahlung des Reisepreises steht ITT ein Leistungsverweigerungsrecht gegenüber dem Reisegast zu.

2.3. Hat der Reisegast die Anzahlung nicht bei Fälligkeit oder den Reisepreis nicht vor Reiseantritt vollständig an die ITT gezahlt, obwohl schon ein Sicherungsschein übergeben worden ist, wird der Vertrag nach erfolgloser Nachfristsetzung gemäß unten beschriebenen Bedingungen bei Rücktritt des Reisenden (Ziffer.4) aufgelöst.

2.4. Bei „kurzfristigen“ Buchungen, mithin vierzehn Tage vor Reiseantritt, hat die vollständige Zahlung des Reisepreises unverzüglich, spätestens 1 Tag nach Buchung zu erfolgen. Es wird die Zahlung mittels Kreditkarte oder Sofort-/Blitzüberweisung und der Nachweis der Zahlung (z.B. von der Bank abgestempelter Überweisungsbeleg oder Kontoauszug) an die ITT empfohlen.

2.5. Bei „last-minute“ Buchungen, mithin drei Tage vor Reiseantritt, kann eine Hinterlegung der Unterlagen gegen Zahlung iHv 20,- EUR und ein Inkasso gegen Zahlung iHv 40,- EUR pro Buchung erfolgen. Etwaige, durch eine anderweitige Vereinbarung anfallende Kosten, sind vom Reisegast zu tragen. Der Reisegast ist vor Reisebeginn zur Zahlung des gesamten Reisepreises zuzüglich dieser Kosten für Hinterlegung/Inkasso verpflichtet.

3. Leistungen

3.1. Soweit bei Pauschalreisen die Reisedauer im Katalog in Tagen aufgeführt ist, sind die An- und Abreisetage (ungeachtet Abfahrts- und Ankunftszeit) als ganze Tage berechnet worden. Diese Tage dienen primär der Erbringung der Transferleistung und nicht der Erholung vor Ort.

3.2. Den Umfang der vertraglichen Leistungen bestimmen die Angaben in unserem Katalog und auf unserer Reisebestätigung. ITT behält sich jedoch ausdrücklich vor, aus sachlich berechtigten und nicht vorhersehbaren Gründen vor Vertragsschluss eine Änderung der Katalogangaben zu erklären, über die der Reisegast vor Buchung unverzüglich informiert wird. Andere Nebenabreden bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch ITT, andernfalls gelten sie als unverbindliche Kundenwünsche.

3.3. Die Reiseleistungen von ITT umfassen bei Pauschalreisen insbesondere die sorgfältige Vorbereitung und Bearbeitung der Reisedaten, Hin-/Rückflug und Bustransfers zwischen Flughafen und Vertragshotel. Der Reisevertrag beginnt und endet am Vertragsflughafen, so dass der Reisegast die Kosten für die Strecken zwischen Wohnort und Flughafen trägt. Surfbretter, Fahrräder und sonstige sperrige Gegenstände gehören nicht zum normalen Reisegepäck. Diese besondere Beförderung ist vom Reisegast bei der jeweiligen Fluggesellschaft anzumelden. Es gelten die Besonderen Beförderungsbedingungen der jeweiligen Airline in der jeweils gültigen Fassung. Die Kosten für diese besondere Beförderung trägt der Reisegast. Dies gilt auch für die Beförderung vom/zum Hotel/Flughafen.

3.4. Sollten aufgrund der Hotelküchenöffnungszeiten bei sehr frühen oder späten Ankünften bzw. Abreisen Mahlzeiten entfallen, haftet ITT hierfür nicht. Das gleiche gilt für die Zimmerbelegung ab/bis mittags am An-/Abreisetag.

3.5. Leistungen, die der Reisegast über die Ortsagentur bei Drittunternehmen bucht (z.B. Ausflüge, Sportveranstaltungen, Touren, Fahrten usw.) sind Fremdleistungen und stellen keinen Bestandteil des Vertrages mit der ITT dar, es sei denn, dass sie schon in der Reisebestätigung enthalten sind.

3.6. Reisebüros und andere Buchungsstellen sind nicht befugt, von den Reisebedingungen, den Katalogangaben oder den Sonderausschreibungen abweichende Vereinbarungen mit dem Reisegast zu treffen.

3.7. Für Kinderfestpreise und -ermäßigungen gilt immer das Alter des Kindes am Rückreisetag.

3.8. Liegt der Buchung ein Sonderangebot von ITT zugrunde, so werden allein die in diesem Angebot genannten Leistungen Vertragsinhalt.

3.9. Nimmt der Reisegast einzelne Leistungen nicht in Anspruch, ohne dass ITT dies zu vertreten hat, so besteht kein Anspruch des Reisegastes auf anteilige Rückerstattung.

4. Rücktritt

4.1. Der Reisegast kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Tritt der Reisegast vom Vertrag zurück (Storno), verliert der Reiseveranstalter den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis. Der Reiseveranstalter kann jedoch eine angemessene Entschädigung als Pauschale verlangen. Eine angemessene Pauschale bemisst sich insbesondere nach dem Zeitraum zwischen der Rücktrittserklärung und dem Reisebeginn. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei der ITT. Die Erklärung kann vom Reisegast selber oder vom vermittelnden Reisebüro abgegeben werden. Es wird empfohlen, die Rücktrittserklärung schriftlich oder fernschriftlich gegenüber ITT zu erklären. Tritt der Reisegast vom Reisevertrag zurück oder tritt er die Reise nicht an, so kann ITT Ersatz für die durch ITT getroffenen Reisevorkehrungen und Aufwendungen verlangen. Bei der Berechnung des Ersatzes sind gewöhnlich ersparte Aufwendungen und die mögliche anderweitige Verwendung der Reiseleistung zu berücksichtigen. Rücktrittsgebühren sind auch dann zu zahlen, wenn sich ein Reisegast nicht rechtzeitig zu den in den Reisedokumenten genannten Uhr-/Tageszeiten am Abflughafen einfindet und den Flug verpasst (no-show).

4.2. Empfohlen wird der Abschluss einer zusätzlichen Reiserücktrittskostenversicherung, die diese Stornokosten im Rahmen ihrer Versicherungsbedingungen übernimmt. Die ITT steht für Informationen zur Verfügung, ohne eine Schadensregulierung zu übernehmen.

4.3. Für jeden angemeldeten Reiseteilnehmer betragen die pauschalierten Rücktrittsgebühren bei Stornierung

a) bis 56 Tage vor Reiseantritt: 20%

b) ab 55. Tag bis einschl. 28. Tag vor Reiseantritt: 40%

c) ab 27. Tag bis einschl. 14. Tag vor Reiseantritt: 60%

d) ab 13. Tag bis einschl. 1 Tag vor Reiseantritt: 80%

e) am Tage des Reiseantritts oder bei Nichterscheinen 90% des Reisepreises.

4.4. Bei der Teilstornierung von Reisegästen haftet der Anmelder für die Zahlung dieser Teilstornierungen. Die verbleibenden Reiseteilnehmer haben zudem etwaige Mehrkosten aufgrund einer geringeren Belegungszahl der gebuchten Unterkunft zu tragen.

4.5. Es bleibt dem Reisegast unbenommen, den Nachweis zu führen, dass im Zusammenhang mit dem Rücktritt oder dem Nichtantritt der Reise keine oder wesentlich geringere Kosten entstanden sind, als die von ITT in der Rücktrittspauschale ausgewiesene Aufwendungen oder von der ITT zu verlangen, die Höhe der Entschädigung zu begründen. Die ITT ist zudem berechtigt, im Einzelfall gegen Nachweis einen die Rücktrittspauschale übersteigenden Rücktrittschaden geltend zu machen.

4.6. Vor Reiseantritt können das Reiseunternehmen und der Reisegast wegen unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände vom Reisevertrag zurücktreten.

5. Vertragsübertragung und Umbuchung

5.1. Der Reisegast kann sich bis 7 Tage vor Reisebeginn zur Durchführung der Reise durch einen Dritten ersetzen lassen, soweit dieser den vertraglichen Reiseerfordernissen genügt und seiner Teilnahme keine gesetzlichen Vorschriften oder behördlichen Anordnungen entgegenstehen. Die ITT ist berechtigt für jede Namensänderung bis zum 7. Tag vor Reisebeginn 50,- Euro als Serviceentgelt zu verlangen. Nach dem 7. Tag vor Reisebeginn gelten die Rücktrittsbedingungen gemäß Ziffer 4. Bei Vertragseintritt haftet die dritte Person neben dem Reisegast als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden angemessenen Mehrkosten, die der ITT tatsächlich entstanden sind.

5.2. Wird auf eine andere Reise umbucht (z.B. Änderung von Reiseternin, -ort, -dauer, -unterkunft), ist die ITT berechtigt, bis 14 Tage vor Reisebeginn ein Serviceentgelt iHv 35,- Euro je Reisegast zusätzlich zum neuen Reisepreis zu verlangen. Umbuchungswünsche des Reisegastes, die ab dem 13. Tag vor Reisebeginn erfolgen, werden nach den Bedingungen des Rücktritts vom Reisevertrag zu den unter Ziffer 4 geführten Konditionen mit einer gleichzeitigen Neubuchung durchgeführt.

5.3. Umbuchungen und Verlängerungen der Reise nach Reisebeginn sind möglich, soweit für eine Verlängerung der Reise ein Zimmer für den Verlängerungszeitraum frei ist als auch ein freier Rückflugplatz zur Verfügung steht. Mehrkosten, die durch die Umbuchung der Reise nach Reisebeginn entstehen, hat der Reisegast zu tragen.

6. Leistungsänderung

6.1. Der Reisegast ist verpflichtet, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die ITT ihm kurzfristige Änderungen mitteilen kann, da andernfalls eine Haftung von ITT ausgeschlossen ist. ITT ist gehalten, alles Zumutbare zu unternehmen, ihm Änderungen mitzuteilen. Falls die Ursache der Änderung dem Reisegast zuzurechnen ist, ist der Reisegast für den daraus entstandenen Schaden haftbar. Kann die ITT dem Reisegast aufgrund von Umständen, die allein in seiner Person liegen, eine

Änderung nicht oder nicht rechtzeitig mitteilen, so ist ITT für alle daraus resultierenden Schäden nicht haftbar, sofern alles Zumutbare unternommen wurde, um einen Zugang beim Reisegast zu bewirken.

6.2. Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsschluss notwendig werden und die nicht von ITT wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen.

6.3. Eine Änderung der angegebenen Fluggesellschaft bleibt vorbehalten. ITT ist verpflichtet, den Reisegast über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft zu informieren. Der in der Buchungsbestätigung der ITT angegebene Carrier ist der voraussichtliche. Wechselt die dem Reisenden als nur voraussichtlich ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, so wird der Reiseveranstalter den Reisegast unverzüglich informieren. Die „Blacklist“ ist abrufbar unter https://ec.europa.eu/transport/modes/air/safety/air-ban_de.

6.4. Die ITT wird den Reisegast über eine zulässige Änderung einer wesentlichen Reiseleistung unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund informieren. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, insbesondere soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Dies bestimmt sich vor allem anhand der Reisedauer, der Reisezeit und anhand des Reisepreises. Im Falle einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung kann der Reisegast vom Vertrag zurücktreten. Er kann stattdessen die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise verlangen, wenn ITT in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisegast aus seinem Angebot anzubieten. Der Reisegast hat dieses Recht unverzüglich nach der Erklärung durch ITT gegenüber ITT geltend zu machen.

7. Versicherung

ITT empfiehlt den Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung, einer Versicherung zur Deckung der Kosten einer Unterstützung einschließlich einer Rückbeförderung bei Unfall, Krankheit oder Tod, und einer Reiseunfall-/ Reisegepäckversicherung. Solche Versicherungen sind nicht im Reisepreis eingeschlossen. Der Abschluss kann von der ITT vermittelt werden. Die Prämie ist mit der Anzahlung auf den Reisepreis fällig. Ein etwaiger Versicherungsvertrag wird erst mit Zahlung der Prämie wirksam. Wenn ein Versicherungsfall eintritt, hat der Reisegast die Versicherung unverzüglich zu benachrichtigen. ITT ist mit der Schadensregulierung nicht befasst.

8. Haftungsbeschränkung/Anrechnung

8.1. Die Haftung der ITT ist bei anderen als Körperschäden und soweit nicht schuldhaft herbeigeführt auf den dreifachen Reisepreis beschränkt. Gelten für eine Reiseleistung internationale Übereinkünfte oder auf solchen beruhende gesetzliche Vorschriften, nach denen ein Anspruch auf Schadenersatz gegen den Leistungserbringer nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen entsteht oder geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist, so kann sich auch die ITT gegenüber dem Reisegast hierauf berufen.

8.2. Hat der Reisegast gegen die ITT Anspruch auf Schadenersatz oder auf Erstattung eines infolge einer Minderung zu viel gezahlten Betrages, so muss sich der Reisegast den Betrag anrechnen lassen, den er aufgrund desselben Ereignisses als Entschädigung oder als Erstattung infolge einer Minderung nach Maßgabe internationaler Übereinkünfte oder von auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften erhalten hat, oder nach Maßgabe der EU-VO 261/2004, der EU-VO 1371/2007, der EU-VO 392/2009, der EU-VO 1177/2010 oder der EU-VO 181/2011

8.3. ITT haftet nicht für Leistungsstörungen im Bereich von Fremdleistungen, die lediglich vermittelt oder ohne Vermittlung von ITT direkt vor Ort gebucht und in Anspruch genommen werden (z.B. Ausflüge, Touren, Veranstaltungen). Die Beteiligung an Sport- und anderen Ferienaktivitäten muss der Reisegast selbst verantworten. Sportanlagen, Geräte usw. sollte der Reisegast vor Inanspruchnahme überprüfen. Für Unfälle, die bei Sportausübungen und anderen Ferienaktivitäten auftreten, haftet ITT nur, wenn ITT ein Verschulden trifft.

9. Pflichten des Reisegastes

9.1. Der Reisegast ist bei auftretenden Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet mitzuwirken, eventuelle Schäden zu vermeiden oder gering zu halten. Der Reisegast ist insbesondere verpflichtet, seine Beanstandungen unverzüglich dem Reiseunternehmen anzuzeigen. Unterlässt es der Reisegast schuldhaft, einen Mangel anzuzeigen, so tritt ein Anspruch auf Minderung oder Schadenersatz nicht ein.

9.2. Der Reisegast ist verpflichtet, allen erforderlichen Anweisungen des Reiseunternehmens für eine einwandfreie Durchführung der Reise nachzukommen, und haftet für Schäden, verursacht durch sein unerlaubtes Zuwiderhandeln, zu beurteilen nach den Maßstäben eines objektiven Durchschnitturlaubers.

9.3. Wenn ein Reisegast die Durchführung der Reise derart nachhaltig stört, dass eine einwandfreie Durchführung dadurch wesentlich erschwert wird oder erschwert werden kann, kann er durch das Reiseunternehmen von der weiteren Fortsetzung der Reise ausgeschlossen werden. Alle daraus erwachsenden Kosten gehen zu Lasten des Reisegastes, soweit die Folgen der Störung ihm zuzurechnen sind.

9.4. Verlust, Mängel oder Schäden am Reisegepäck im Zusammenhang mit der Flugbeförderung müssen unverzüglich am Zielflughafen der ausführenden Fluggesellschaft mittels dem international üblichen „PIR“- Protokoll angezeigt werden.

10. Gewährleistung

10.1. Falls die Reise nicht die vereinbarte Beschaffenheit hat, ist der Reisegast verpflichtet, dies unverzüglich gegenüber dem Reiseunternehmen zu rügen und in einer angemessenen Zeit Abhilfe zu verlangen.

10.2. ITT kann die Abhilfe verweigern, wenn diese unmöglich ist oder unter Berücksichtigung des Ausmaßes des Reisemangels und des Wertes der betroffenen Reiseleistung mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist. ITT kann auch in der Weise Abhilfe schaffen, dass sie eine gleichwertige Ersatzleistung erbringt. Insbesondere bleibt ITT unbenommen, dem Kunden bei Auftreten von Unterkunftsängeln eine andere gleichwertige Ersatzunterkunft im Reisegebiet zuzuweisen. Reisegebiet bedeutet nicht allein der gewählte Urlaubsort, sondern dies erstreckt sich auch auf die vergleichbaren benachbarten Ortschaften. Die Gleichwertigkeit der Ersatzunterkunft wird dabei nach objektiven Kriterien beurteilt und bestimmt sich nach den folgenden Umständen, die sich aus dem Ersatzangebot herausstellen müssen:

- a) die Situierung der Unterkunft im Bestimmungsort;
- b) die Art und Klasse der Unterkunft;
- c) die Einrichtungen, welche die Unterkunft weiter bietet.

10.3. Unterlässt der Reisegast die unverzügliche Anzeige des Mangels gegenüber dem Reiseunternehmen schuldhaft, ist er nicht berechtigt, Minderung und Schadenersatz zu verlangen.

10.4. Bei erheblichen Beeinträchtigungen der Reise durch einen Mangel kann der Reisegast den Vertrag kündigen, wenn ITT nach einer ihr vom Reisegast gesetzten angemessenen Frist keine Abhilfe leistet. Ohne Fristbestimmung kann der Kunde kündigen, wenn die Abhilfe nicht möglich ist oder verweigert wird. Dasselbe gilt, wenn der Kunde ein besonderes Interesse an der sofortigen Kündigung hat. Er schuldet ITT den auf die in Anspruch genommenen Leistungen entfallenen Teil des Reisepreises.

10.5. Bei einem Mangel der Reise kann der Kunde unbeschadet der Minderung oder der Kündigung auch Schadenersatz verlangen, es sei denn, der Mangel der Reise beruht auf einem Umstand, den ITT nicht zu vertreten hat. 11. Verjährung Die Ansprüche des Reisegastes auf Abhilfe, Kündigung, Minderung und Schadenersatz verjähren in zwei Jahren. Die Verjährung beginnt an dem Tag, an dem die Pauschalreise nach dem Vertrag enden sollte. Hat der Reisegast solche Ansprüche geltend gemacht, so ist die Verjährung bis zu dem Tag gehemmt, an dem ITT oder dessen Haftpflichtversicherung die Ansprüche schriftlich oder in Textform zurückweist und die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach Ende der Hemmung ein.

12. Aufrechnungsverbot

Der Reisegast ist nicht berechtigt, gegen Ansprüche des Reiseunternehmens auf Zahlung des vereinbarten Reisepreises mit Gegenforderungen die Aufrechnung zu erklären, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

13 Gerichtsstand

Der Reisegast kann die ITT nur an ihrem Sitz verklagen. Für Klagen von ITT gegen den Reisegast ist dessen Wohnsitz maßgebend, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute oder Personen, deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort nach Abschluss des Vertrages im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist der Sitz von ITT maßgebend.

14. Schlussbestimmungen

14.1. Offensichtliche Rechen- /Druckfehler berechtigen ITT zur Anfechtung des Reisevertrages.

14.2. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zur Folge.

Ihr Reiseunternehmen:

ITT GmbH Oststr.115

40210 Düsseldorf

www.itt.de

Telefon: 0049 211 38690-0

Stand der AGB: 01.07.2018